



Neuregelung der Erbschaftsteuer

IHK Rheinhessen

24. November 2016

- I. Überblick über die Verschonung des Betriebsvermögens nach altem Recht
- II. Urteil des Bundesverfassungsgerichts
- III. Neuregelungen der Verschonung des Betriebsvermögens nach neuem Recht
 1. Bewertung von Unternehmensvermögen
 2. Ermittlung des begünstigten Vermögens
 3. Verschonung von begünstigtem Vermögen
 - a. Verwaltungsvermögensquote
 - b. Vorababschlag Familienunternehmen
 - c. Abschmelzung Verschonungsabschlag
 - d. Verschonungsbedarfsprüfung

Verschonung von Betriebsvermögen nach altem Recht

	Regelverschonung	Optionsverschonung
Anteil VerwVerm	max. 50 %	max. 10 %
Verwaltungsvermögen	kein junges VerwVerm	kein junges VerwVerm
Verschonungsabschlag	kraft Gesetz 85 %	auf Antrag 100 %
gleitender Abzugsbetrag	bis 150.000 €	-
Tarif	StKI I für alle	StKI I - III
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Mindestlohnsumme ab 21 Arbeitnehmern	400 %	700 %
bei schädli. Verwendung Nachversteuerung	Abschmelzung $\frac{1}{5}$ p.a.	Abschmelzung $\frac{1}{7}$ p.a.

Cash-GmbH

V errichtet eine C-GmbH mit erheblichem Geldvermögen. Die C-GmbH legt das Geld auf Festgeldkonten an. Kann der Sohn die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen in Anspruch nehmen?

Schritt 1:

Schritt 2:

Schritt 3:



Bargründung
2 Mio. €

- Schenkung GmbH-Anteile an Sohn
- Antrag auf Vollverschonung → keine ErbSt

7 Jahre

Auflösung der GmbH
Rückzahlung der Einlagen



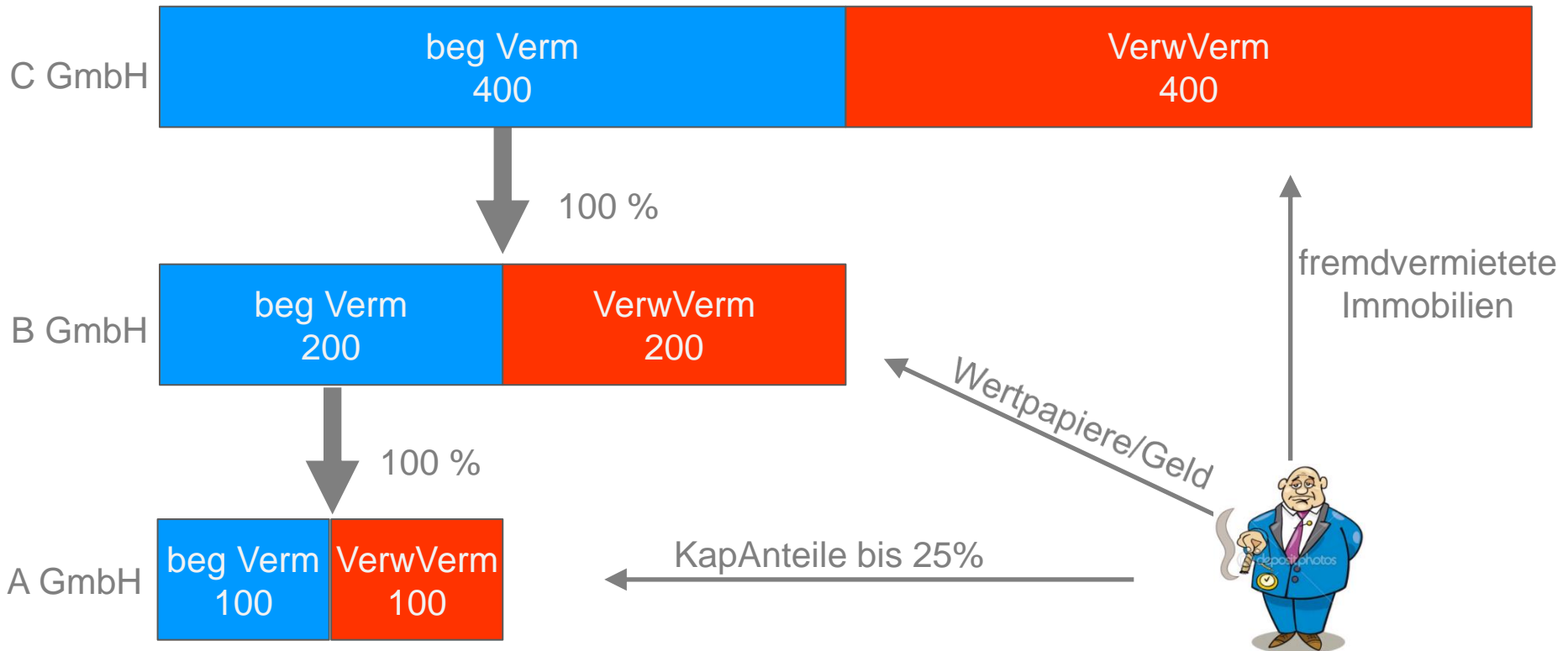
Cash-GmbH

Cash-GmbH

Cash-GmbH

BMF: Wertpapiere = VerwVerm; Geld, Sparanlagen, Festgeld ≠ VerwVerm

Kaskadeneffekt

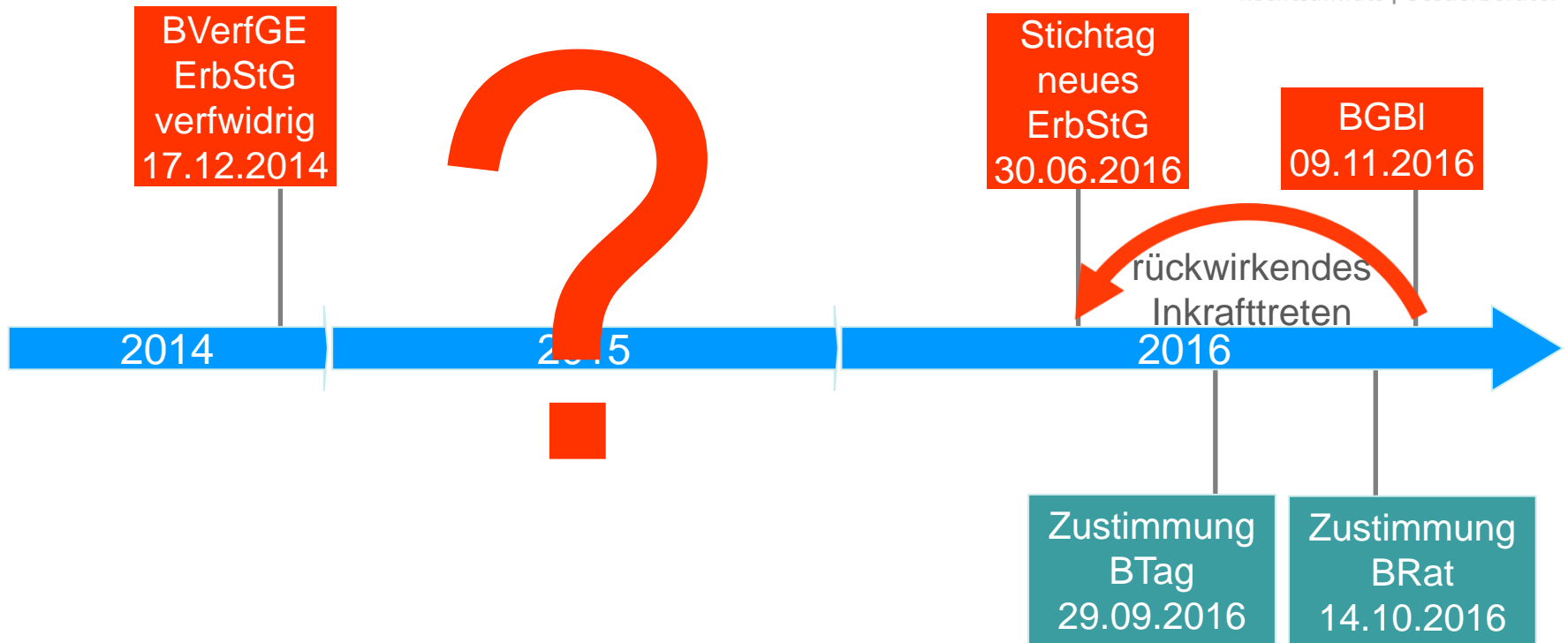


Auf Basis von kleinem beg Verm 100 (z.B. Maschinen) kann durch geschickte Beimischung von VerwVerm ein Vielfaches an VerwVerm begünstigt werden (700)

II. Urteil des BVerfE vom 17.12.2014

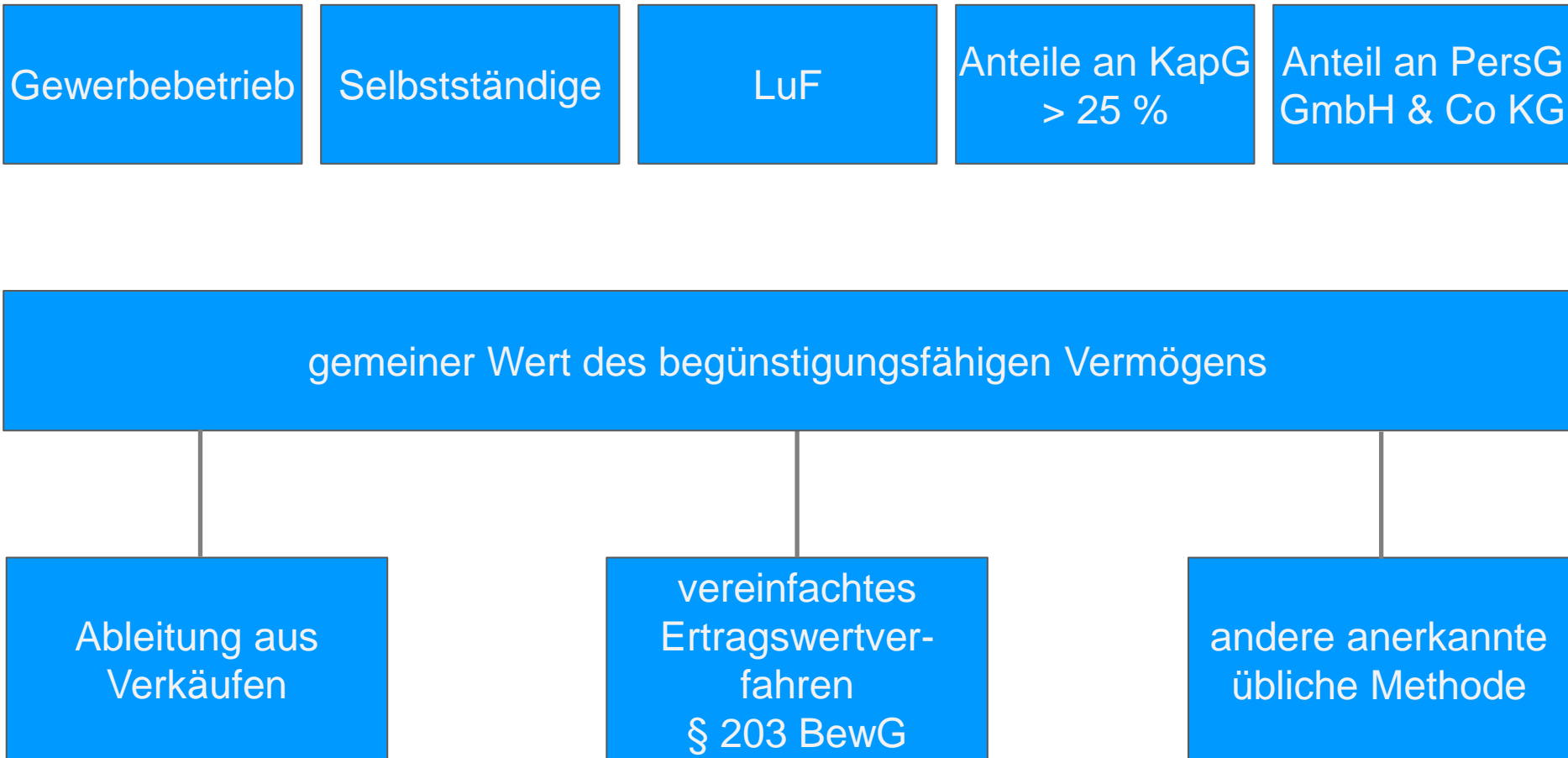
	Regelverschonung	Option steuerbefreites VerwVerm zu hoch
Anteil VerwVerm	max. 50 %	
Verwaltungsvermögen	kein junges VerwVerm	kein junges verwVerm
Verschonungsabschlag	kraft Gesetz 85 %	Verschonungsabschlag zu weitgehend für Großvermögen
Tarif	StKI I für alle	
Behaltensfrist	5 Jahre	
Mindestlohnsumme ab 21 Arbeitnehmern	400 %	Freistellung von MindLohnSumme zu weitgehend
bei schädli. Verwendung Nachversteuerung	Abschmelzung $\frac{1}{5}$ p.a.	

Erbschaftsteuerlosigkeit?



Tipp: Einspruch einlegen wegen verfassungswidriger Rückwirkung

III. 1. Bewertung des begünstigungsfähigen Unternehmensvermögens



Anpassung Kapitalisierungsfaktor



GmbH durchschn Ertrag vor Steuern und ULoohn =	530 T€
- angem ULoohn	-100 T€
- pauschal 30% Ertragsteuern	<u>-130 T€</u>
bereinigter durchschn. Jahresertrag	300 T€

Übertragung Betrieb	2009	2016	neu rückwirkend ab 01.01.2016
Kapitalisierungs. faktor	12,33	17,86	13,75
Unternehmenswert	3.699 T€	5.357 T€	4.125 T€




Erhöhung UWert um 45 % Senkung UWert um 23 %

Fall: Schenkung von Betriebsvermögen

1. Halbjahr 2016



bei durchschn Jahresertrag 300 T€,
VerwVerm. 2.500 T€

Übertragung Betrieb JErtrag 300 T€	bisher	ab 01.01.2016 neu
Kapitalisierungsfaktor	17,86	15
Unternehmenswert	5.358.000 €	4.125.000 €
Regelverschonung 85%	- 4.554.300 €	0 €
nicht beg Verm	803.700 €	4.125.000 €
persönl. Freibetrag	- 400.000 €	- 400.000 €
steuerpflichtig	403.700 €	4.125.000 €
SchSt %	15 % = 60.555 €	19 % = 783.750 €



723.195 € Belastung!

Grundkonzept neues ErbStG

begünstigungsfähiges Vermögen

begünstigtes Verm =
UVer_m + nicht schäd_l VerwVer_m

Vorababschlag FamU 30%

schädliches VerwVer_m

keine Verschö_nung
StKI I - III

beg Verm bis 26 Mio.

beg Verm ab 26 Mio.

Regelver-
schö_nung 85 %

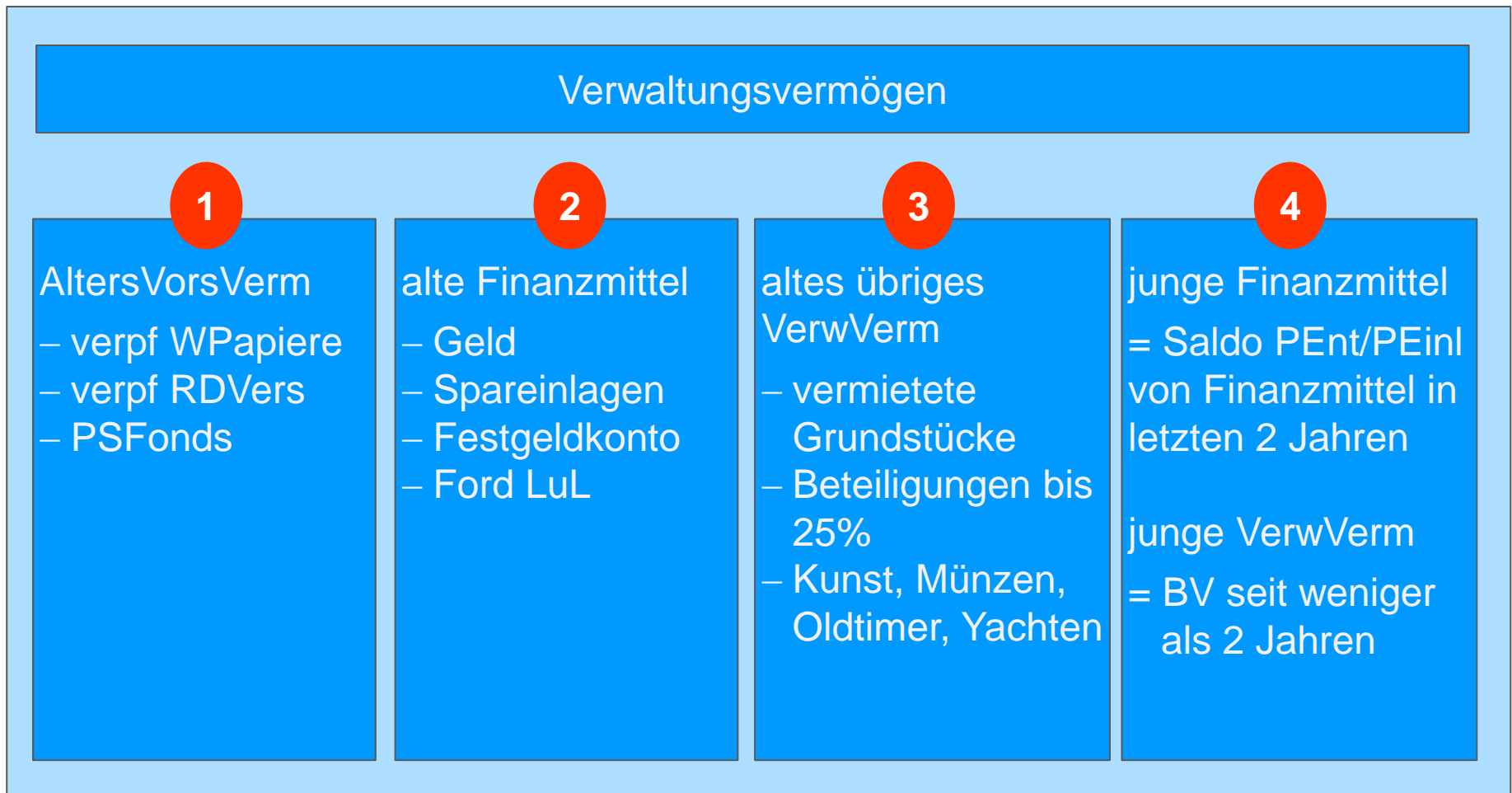
Optionsver-
schö_nung 100 %

Abschmelzung
Verschö_nung

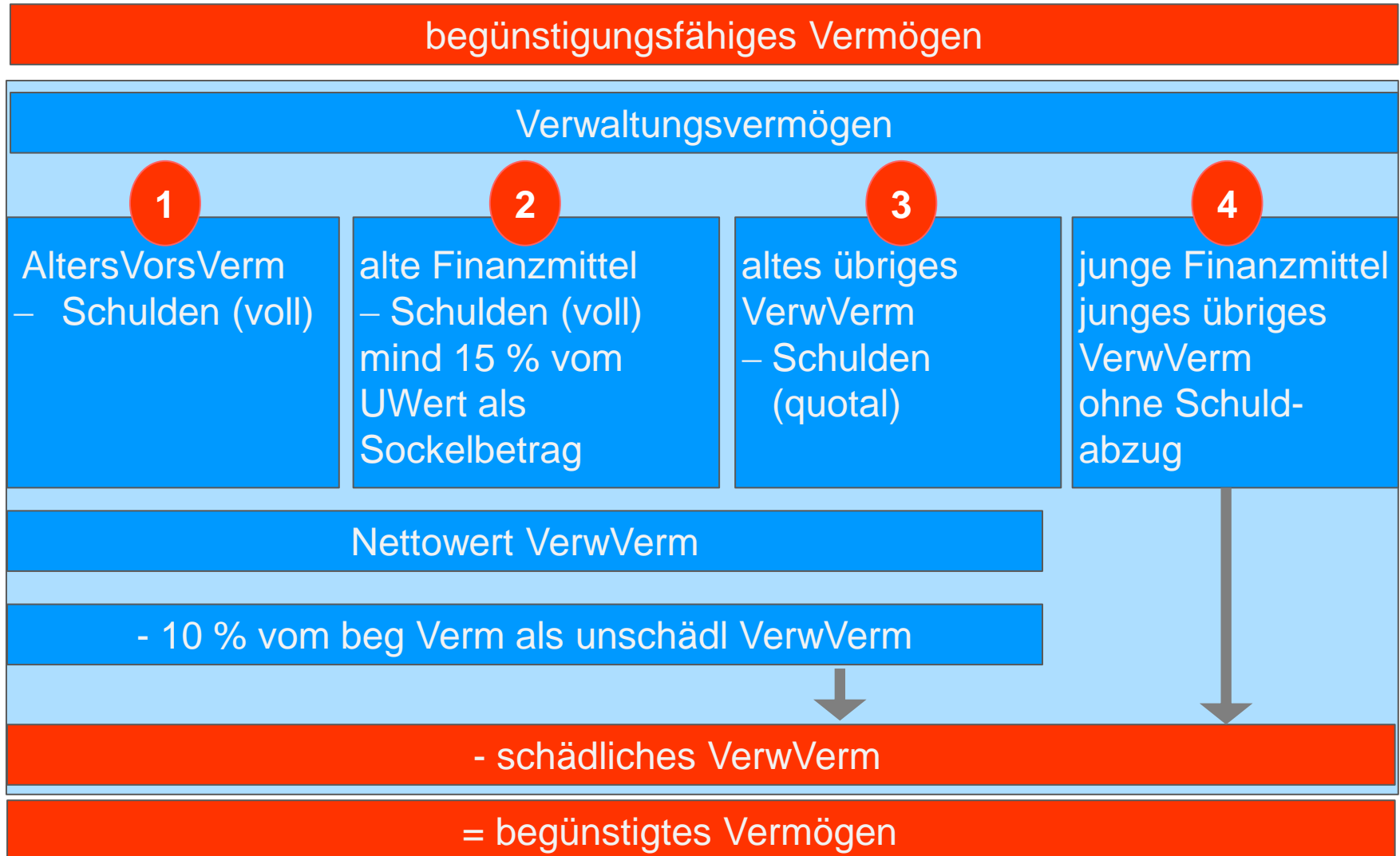
Verschö_nungs-
bedarfsprüfung

Behaltefrist Lohnsummen

III. 2. Verwaltungsvermögen



III. 2. Ermittlung begünstigtes Vermögen



Fall: Schenkung von Betriebsvermögen



gem. Wert beg Verm 4.125 T€
VerwVerm 2.000 T€

Aktiva

GruBo	500 T€
GruBo VuV	500 T€
Ford LuL	500 T€
Maschinen	500 T€
Bank alt	300 T€
Bank neu	200 T€
	2.500 T€

Passiva

Eigenkapital	1.200 T€
PS Fonds	500 T€
RS PZusage	-700 T€
sonst. Vblk	<u>1.100 T€</u>
	2.500 T€

Ermittlung begünstigtes Vermögen

begünstigungsfähiges Vermögen 4.125 T€

Verwaltungsvermögen

1

AltersVorsVerm	
PS Fonds	500 T€
PZ	<u>-500 T€</u>
Netto	0 T€
Restschuld 200 T€	

2

alte Finanzmittel	
Ford LuL	500 T€
Bank alt	300 T€
Restschuld	-200 T€
sonst Vblk	<u>-600 T€</u>
Netto	0 T€
Restschuld	
sonst Vblk	500 T€

3

altes übriges VerwVerm	
Geb VuV	500 T€
Restschuld quotat	
500:4.625 = 11%	
11% x 500 T€ = <u>55 T€</u>	
Netto =	445 T€

4

junge Finanzmittel	
Bank	200 T€

Nettowert VerwVerm 445 T€

- 10 % beg Verm als unschädli VerwVerm
 $4.125 \text{ T€} - 445 \text{ T€} = 3.680 \text{ T€} \times 10\% =$ -368 T€

- schädliches VerwVerm 77 T€ + 200 T€ = 277 T€

= begünstigtes Vermögen 3.848 T€

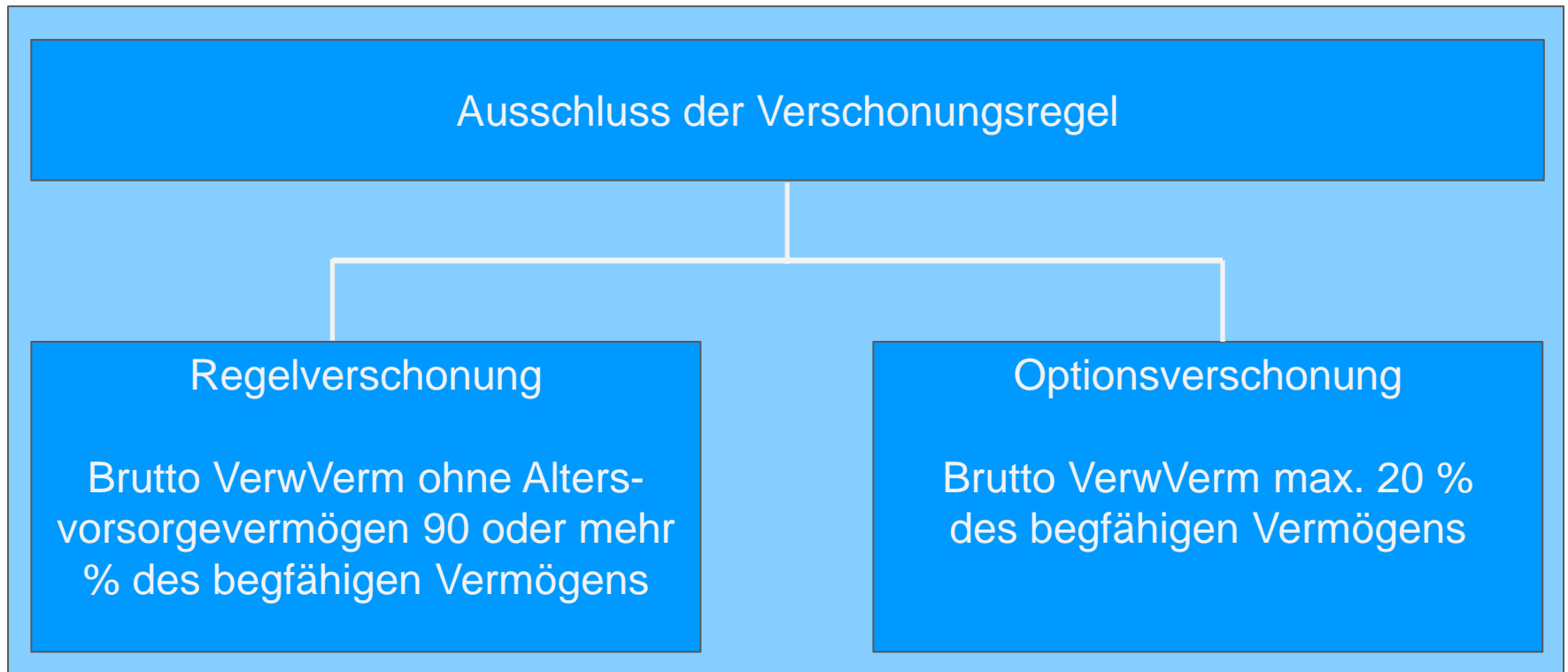
Investitionsklausel

- nur bei Erwerb im Todesfall
- wird schädliches VerwVerm rückwirkend begünstigtes Vermögen, wenn
 - Erwerber innerhalb von 2 Jahren nach dem Erbfall
 - aufgrund eines vorgefassten Plans des Erblassers
 - schädliches VerwVerm
 - in begünstigtes Vermögen investiertoder
 - wegen fehlender Einnahmen aufgrund saisonaler Schwankungen in Gehaltszahlungen investiert

Verschonung begünstigtes Vermögen bis 26 Mio € nach neuem Recht

	Regelverschonung	Optionsverschonung
VerwVerm NEU	kein schädli VerwVerm	
Anteil VerwVerm NEU	Brutto VerwVerm unter 90 % beg Verm	Netto VerwVerm max. 20 % beg Verm
Vorababschlag FamU	NEU	max. 30 %
Verschonungsabschlag	kraft Gesetz 85 %	auf Antrag 100 %
Tarif	StKI I	StKI I - III
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Lohnsummenfrist		
Lohn-	0 – 5 AN	0 %
summe	6 – 10 AN	250 %
NEU	11 – 15 AN	300 %
	16 – ~ AN	400 %
bei schädli Verwendung	Abschmelzung $\frac{1}{5}$ p.a.	Abschmelzung $\frac{1}{7}$ p.a.
Nachversteuerung		

III. 3a. Verwaltungsvermögensquote



III. 3a. Verwaltungsvermögensquote

GmbH, ber JErtrag 150 T€, gem UWert 2.062 T€, RDVers verpfändet für PZusage

Verwaltungsvermögen

1 AltersVorsVerm RDVers 500 T€	2 alte Finanzmittel brutto Finanzmittel 300 T€ Ford LuL 500 T€	3 altes übriges Vermögen brutto MFH 500 T€	4 junge Finanzmittel 200 T€ junge VerwVerm
---	---	--	--

mit Verpf der RDVers Brutto VerwVerm ohne AltVorsVerm = 1.500 T€ $\hat{=}$ 72,7%
d. gem. Wert Regelverschöpfung wird gewährt

ohne Verpf der RDVers Brutto VerwVerm 2.000 T€ $\hat{=}$ 97% d. gem. Wert
keine Regelverschöpfung



verschuldete Unternehmen verlieren wg Brutto Methode
leicht Regelverschöpfung

III. 3b. Vorababschlag Familienunternehmen



Dr. Jörg Lehr
Rechtsanwalt | Steuerberater

Voraussetzungen

- begünstigtes Vermögen von PersG/KapG
- 2 Jahre vor und 20 Jahre nach Übertragung
 - Entnahme/Gewinnausschüttungsbeschränkung 37,5 % des Gewinns nach Ertragssteuern
 - Verfügungsbeschränkung auf Mitgesellschafter, Angehörige oder Familienstiftung
 - Abfindungsbeschränkung unter gemeinem UWert
 - Beschränkungen im Gesellschaftsvertrag

Rechtsfolgen

- Abschlag iHd vereinbarten geminderten Abfindung bei Gester Ausscheiden im Verhältnis zum gem. Wert max. 30 % des beg. Vermögens
- Vorababschlag unabhängig von Behaltensfrist/Lohnsummen
- Nachversteuerung bei Verstoß gg Beschränkungen

Fall: Vorababschlag Familienunternehmen



begünstigtes Vermögen 4.125 T€, GesV mit Beschränkung der GewVerwendung 37,5 %, Verfügung Gesteranteile, BW Abfindung \triangleq 40 %

Wert beg. Vermögen	4.125 T€	4.125 T€
Abschlag FamU 30 %	<u>ohne</u>	<u>- 1.238 T€</u>
	4.125 T€	2.887 T€
Regelverschonung 85%	<u>-3.506 T€</u>	<u>2.454 T€</u>
zu versteuern	619 T€	433 T€
Verschonung insges.	85 %	89,5 %
SchSt	11% 24 T€	7% 2.310 €



bei Verstoß im 20 Jahreszeitraum rückwirkender Wegfall des Vorababschlags und Nachversteuerung iHv 180 T€

Fall: Schenkung von Betriebsvermögen

Regelverschonung

UWert 4.125 T€, VerwVerm 2.000 T€, schädli VerwVerm 277 T€

	altes Recht			neues Recht		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Durchschnittsgewinn der letzten 3 Jahre		300.000		300.000		
x Vervielfältiger = befähigtes Verm	17,86		5.358.000	13,75		4.125.000
davon Verwaltungsvermögen		2.000.000	0	2.000.000		-277.000
begünstigtes Vermögen			5.358.000			3.848.000
Verschonungsabschlag: 85 %			-4.554.000			-3.270.000
steuerpfl. Betriebsvermögen			803.700			578.000
Verwaltungsvermögen						277.000
steuerpfl. Erwerb (gerundet)			803.700			855.000
persönl. Freibetrag		400.000	-400.000	400.000		-400.000
steuerpfl. Erwerb			403.700			455.000
Steuersatz		15%		15%		
Erbschaftsteuer			60.555			68.250

Grundkonzept neues ErbStG

begünstigungsfähiges Vermögen

begünstigtes Verm =
UVer_m + nicht schäd_l VerwVer_m

Vorababschlag FamU 30%

schädliches VerwVer_m

keine Verschö_nung
StKI I - III

beg Verm bis 26 Mio.

Regelver-
schö_nung 85 %

Optionsver-
schö_nung 100 %

beg Verm ab 26 Mio.

Abschmelzung
Verschö_nung

Verschö_nungs-
bedarfsprüfung

Behaltefrist Lohnsummen

Abschmelzung Verschonungsabschlag ab 26 Mio €

- Erwerbe der letzten 10 Jahre übersteigen 26 Mio €
- Senkung des Verschonungsabschlags um 1 % je volle 750 T€ über 26 Mio
- Anwendung nur auf Erwerb von beg Vermögen nach dem 30.06.2016
(Neuerwerb)

III. 3c. Abschmelzung Verschonung



01.04.2015 Übertragung beg Verm 30 Mio €
 01.04.2017 Übertragung beg Verm 10 Mio €
 Regelverschonung 5 Jahre Behaltefrist

Regelverschonung		85 %
Erwerb in 10 Jahren	40 Mio €	
abzgl 26 Mio	<u>-26 Mio €</u>	
Saldo	14 Mio €	
geteilt durch 750 T€ =		<u>-18 %</u>
abgeschmolzene Regelverschonung		67 %
steuerpflichtig		33 %
von Neuerwerb 10 Mio € =		3.300 T€

III. 3d. Verschonungsbedarfsprüfung

- begünstigtes Vermögen > 26 Mio €
- verfügbares Vermögen des Erwerbers ist zu 50% für Steuerzahlung einzusetzen
verfügbares Vermögen =
Privatvermögen
+ nicht begünstigtes Vermögen
das mit übertragen wurde oder bereits vorhanden ist
- Antrag
- Erlass der das verfügbare Vermögen übersteigenden Steuerschuld
- Behaltefrist/Lohnsummenfrist 7 Jahre
- neues verfügbares Vermögen innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb berücksichtigen

	Steuerfolgen	Kommentar
■ Unternehmensbewertung	↓	praktikabel, angemessen
■ schädl. Verwaltungsvermögen	↕	kompliziert, aufwändig
■ Verwaltungsvermögens-Quote	↑	Brutto Methode, sachfremd
■ Investitionsklausel	↓	Nachweisbarkeit schwer
■ Abschlag Fam Unternehmen	↓	nicht praktikabel
■ Lohnsummenstaffelung	↑	aufwändig, unflexibel
■ Abschmelzung Verschonungsabschlag	↑ ab 26 Mio €	praktikabel
■ Verschonungsbedarfprüfung	↓ ab 26 Mio €	kompliziert, aufwändig

Kein Besitz verträgt einen Mangel an Sorgfalt.

(Thomas Mann)

Wenn Sorgfalt und Einfalt zusammentreffen,
entsteht Verwaltung.

(unbekannt)

<http://dr-lehr.com/steuerservice/downloads>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!